

II-12343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/57-2/90

1010 Wien, den 27. August 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
—
Klappe _ Durchwahl

5814 IAB
1990 -08- 2 8
zu 5755/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler
und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales betreffend gesetzwidrige Dienstanweisung im Landes-
arbeitsamt Niederösterreich, Nr.: 5755/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz darf eine Beschäftigungsbe-
willigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Lage und
Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und wich-
tige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht
entgegenstehen. Daneben müssen noch eine Reihe weiterer Einzeler-
fordernisse, die sich auf den zu beschäftigenden Ausländer, den
Arbeitgeber oder auf sonstige Umstände der konkreten zugrunde
liegenden Beschäftigung beziehen, erfüllt sein.

Als eine solche konkrete Einzelvoraussetzung ist die Vorschrift
des § 4 Abs. 3 Z 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz anzusehen, die
die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vom Vorliegen einer
Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Perso-
nalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers
abhängig macht. Dabei sind die diese Verständigung regelnden
Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Landarbeitsge-
setzes sowie des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zu berücksich-
tigen. Die Abgabe der Erklärung entfällt nur, wenn im Betriebsbe-

- 2 -

reich kein Betriebsrat oder im Dienststellenbereich kein Dienststellenausschuß besteht. Zweck dieser Regelung ist einerseits die Vermeidung innerbetrieblicher Störungen bei Einstellung von Ausländern, andererseits eine Erleichterung hinsichtlich der Prüfung, ob von seiten des Arbeitgebers die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Steht die Berechtigung und Verpflichtung der entscheidungsbefugten Behörde, eine Erklärung des Arbeitgebers über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung zu verlangen, jedenfalls fest, stellt sich die Frage, auf welche Weise die Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen haben. Das Landesarbeitsamt Niederösterreich hat sich diesbezüglich für eine möglichst unbürokratische und vor allem kostengünstige Vorgehensweise entschieden. Durch die Mitzeichnung des Betriebsrates auf dem Antrag erspart sich der Arbeitgeber das Ausfüllen eines weiteren Formulars, welches ebenfalls die Personalien der beantragten ausländischen Arbeitskräfte, deren berufliche Tätigkeit im Betrieb, die beabsichtigte Dauer des Dienstverhältnisses sowie Zeitpunkt der Verständigung und Namen des verständigten Betriebsrates anzugeben hätte. Dieses Formular wäre natürlich als Beilage zum Antrag gebührenpflichtig, also für den Arbeitgeber sowohl vom verwaltungstechnischen Aufwand als auch von den Kosten belastend. Grundsätzlich aber steht es dem Antragsteller selbstverständlich frei, seinem Antrag eine selbständige - gebührenpflichtige - Erklärung beizulegen.

Im übrigen hat das Landesarbeitsamt Niederösterreich vor Erlassung der Dienstanweisung das Präsidium der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich, die Fachgewerkschaften und die Landessektion des ÖGB schriftlich von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Von keiner der verständigten Stellen langte ein Einspruch gegen die neue Regelung ein, von den Arbeitnehmervertretern wurden ausnahmslos positive Stellungnahmen abgegeben. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich verständigte sogar ihre Mitglieder durch Einschaltung einer Information in "Die Niederösterreichische Wirtschaft", Nr. 7, vom 11. Mai

- 3 -

1990. Zusätzlich wurden zur Information der Dienstgeber bei den Arbeitsämtern Informationsblätter aufgelegt.

Frage 1:

"In welchen anderen Landesarbeitsämtern bestehen ebenso wie im Landesarbeitsamt Niederösterreich Dienstanweisungen, die die Unterschrift des Betriebsrates verlangen?"

Antwort:

In den übrigen Bundesländern bestehen keine ausdrücklichen Dienstanweisungen, die eine Unterschrift des Betriebsrates auf dem Antragsformular verlangen. Ergibt sich aber im Laufe des Ermittlungsverfahrens, daß die Verständigung des Betriebsrates gemäß § 4 Abs. 3 Z 6 nicht erfolgt ist, ist damit ein Grund zur Ablehnung des Antrages auf Beschäftigungsbewilligung verwirklicht, es sei denn, daß dieser Mangel nachträglich saniert wird. Jedenfalls ist damit eine wesentliche Verfahrensverzögerung verbunden, die letztlich den Arbeitgeber trifft. Daneben besteht die Gefahr, daß durch eine allfällige Nichtverständigung die einhellige Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht gegeben ist und dadurch Anträge, die im Kontingentüberziehungsverfahren zu behandeln sind, in aller Regel abgelehnt werden müßten.

Frage 2:

"Wann beabsichtigen Sie, diese gesetzlich nicht gedeckte Vorgangsweise abzustellen?"

Antwort:

Da die Dienstanweisung des Landesarbeitsamtes Niederösterreich mit den gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Einklang steht, sehe ich keine Veranlassung, diese Regelung zu beseitigen.

Der Bundesminister:

